

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  12.04.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)  <b>3- 339/23</b>  Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	17.04.2023
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	09.05.2023

Betreff

**Änderung der Richtlinie gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII**

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen beschließt die Änderungen der „Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung sowie Krankenhilfe“.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 339/23 Änderung der Richtlinie gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII**

Wird eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 41, 42 und 42a SGB VIII.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes in einer vollstationären Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform erfolgt nach den jeweiligen gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78 a ff. SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Bei Pflegekindern - Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Kinder, welche im Rahmen der Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII in familiärer Bereitschaftsbetreuung untergebracht werden - wird der laufende Unterhalt (Sachaufwand) einschließlich der Kosten der Erziehung (Erziehungsbetrag) durch das monatliche Pflegegeld abgegolten, welches durch das Landesjugendamt auf Grund der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. festgelegt wird.

Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse ergänzend gewährt werden. Diese Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und wird in einer entsprechenden Richtlinie auch für den Landkreis Nordsachsen geregelt.

Die letzte Beschlussfassung über die Neuregelung der Richtlinie erfolgte im Jahr 2019, mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2020.

Es ist beabsichtigt, diese Richtlinie auf Grund der aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Pflegefamilien sind eine wichtige Säule der Hilfen für Erziehung. Durch die zukünftige Gewährung von elterngeldähnlichen Leistungen soll der Einkommensverlust der Pflegeeltern in der Elternzeit zum Teil kompensiert werden.
2. Durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen wurde am 14.12.2022 der Beschluss Nr. 153/09 KT mit den festgelegten Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Insofern bedarf es einer Anpassung der Richtlinie zur Übernahme der Betreuungskosten nach § 39 SGB VIII für Pflegefamilien.
3. Des Weiteren haben sich in der Arbeit mit der Richtlinie ungedeckte Bedarfe herauskristallisiert, die in einer einheitlichen Umsetzung durch die Richtlinie zu regeln sind.
4. Ferner sind redaktionelle Änderungen vorgesehen, um insbesondere das Verfahren durch Pauschalzahlungen zu vereinfachen. Damit wird die Handhabbarkeit sowohl für die Hilfeempfänger, Pflegeeltern und freien Träger der Jugendhilfe verbessert und die Rechtssicherheit erhöht.

Die detaillierten Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Richtlinie gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII